ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 364

35. Jahrgang

12. Dezember 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 3576/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Bestimmung des Begriffs „Erzeugnis mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnis" bei der Einfuhr bestimmter mineralischer Erzeugnisse sowie bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien im Rahmen von Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft Drittländern gewährt** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)** 7

* **Verordnung (EWG) Nr. 3578/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr** 11

Verordnung (EWG) Nr. 3579/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 13

Verordnung (EWG) Nr. 3580/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 15

Verordnung (EWG) Nr. 3581/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch 17

* **Verordnung (EWG) Nr. 3582/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 21

* **Verordnung (EWG) Nr. 3583/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 22

* **Verordnung (EWG) Nr. 3584/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge** 23

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3585/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1299/92, (EWG) Nr. 1300/92, (EWG) Nr. 1301/92, (EWG) Nr. 1302/92, (EWG) Nr. 1304/92, (EWG) Nr. 1305/92, (EWG) Nr. 1306/92, (EWG) Nr. 1307/92, (EWG) Nr. 1341/92, (EWG) Nr. 1342/92, (EWG) Nr. 1347/92, (EWG) Nr. 1348/92 und (EWG) Nr. 1649/92 über die Eröffnung von Datenausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen 24

* **Verordnung (EWG) Nr. 3586/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Übergangsbestimmungen zum Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden** 25

* **Verordnung (EWG) Nr. 3587/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Hanfsaaten** 26

* **Verordnung (EWG) Nr. 3588/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich des auf Portugal anzuwendenden Satzes der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates genannten Maßnahmen** ... 27

* **Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für 1993** 28

* **Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten** 32

* **Verordnung (EWG) Nr. 3591/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren** 47

Verordnung (EWG) Nr. 3592/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 über die Erteilung am 15. Dezember 1992 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 48

Verordnung (EWG) Nr. 3593/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 49

Verordnung (EWG) Nr. 3594/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 51

Verordnung (EWG) Nr. 3595/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 82. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen 53

Verordnung (EWG) Nr. 3596/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 55

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/567/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 30. November 1992 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 57

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3576/92 DES RATES

vom 7. Dezember 1992

zur Bestimmung des Begriffs „Erzeugnis mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnis" bei der Einfuhr bestimmter mineralischer Erzeugnisse sowie bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien im Rahmen von Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft Drittländern gewährt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte mineralische Erzeugnisse sowie bestimmte Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien fallen nicht unter die Protokolle und Anhänge ([1]) über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse" oder „Erzeugnisse mit Ursprung in" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Hinblick auf die Anwendung der Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft für die Einfuhren aus Drittländern gewährt; insbesondere gilt für sie nicht die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse".

Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse im Rahmen der genannten Präferenzregelungen bestimmen die Mitgliedstaaten den Ursprung gemäß ihren einzelstaatlichen Vorschriften.

Mit dem Binnenmarkt entsteht ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet ist. Es kommt daher darauf an, die einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Warenursprung bei der Einfuhr bestimmter mineralischer Erzeugnisse sowie bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien im Rahmen von Präferenzregelungen sicherzustellen, die die Gemeinschaft Drittländern gewährt.

([1]) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Österreich, ABl. Nr. L 149 vom 15. 6. 1988, S. 5.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Finnland, ABl. Nr. L 149 vom 15. 6. 1988, S. 75.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Island, ABl. Nr. L 180 vom 9. 7. 1988, S. 5.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Norwegen, ABl. Nr. L 180 vom 9. 7. 1988, S. 75.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Schweden, ABl. Nr. L 216 vom 8. 8. 1988, S. 5.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Schweiz, ABl. Nr. L 216 vom 8. 8. 1988, S. 75.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Färöer, ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1991, S. 40.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Marokko, ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 38.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Algerien, ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 40.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Tunesien, ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 38.
Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EWG-Ägypten, ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 30.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Jordanien, ABl. Nr. L 268 vom 27. 9. 1978, S. 24.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Libanon, ABl. Nr. L 267 vom 27. 9. 1978, S. 24.
Protokoll Nr. 2 zum Abkommen EWG-Syrien, ABl. Nr. L 269 vom 27. 9. 1978, S. 22.
Protokoll zum Abkommen EWG-Zypern, ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 19.
Protokoll zum Abkommen EWG-Malta, ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 11.
Anhang zum Beschluß Nr. 2/76 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 EWG-Israel, ABl. Nr. L 190 vom 29. 7. 1977, S. 3.
Protokoll Nr. 1 zum Vierten Lomé-Abkommen, ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 134.
Protokoll Nr. 4 zum Abkommen EWG-Polen, ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992, S. 68.
Protokoll Nr. 4 zum Abkommen EWG-CSFR, ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 83.
Protokoll Nr. 4 zum Abkommen EWG-Ungarn, ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992, S. 155.

Im Hinblick auf die Anwendung der vorgenannten Präferenzregelungen müssen daher für die betreffenden Erzeugnisse die Bedingungen geregelt werden, unter denen sie die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erwerben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der Bestimmungen über die Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft für bestimmte im Anhang genannte mineralische Erzeugnisse sowie bestimmte Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien mit Ursprung in Ägypten, Algerien, den Färöer, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn, Zypern und den AKP-Ländern, im folgenden „begünstigte Länder oder Gebiete" genannt, gewährt, gelten als Ursprungserzeugnisse eines dieser begünstigten Länder oder Gebiete

a) Erzeugnisse, die in einem begünstigten Land oder Gebiet vollständig erzeugt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in einem begünstigten Land oder Gebiet unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse — im folgenden „Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft" genannt — hergestellt worden sind, wenn dieses Vormaterial im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

Artikel 2

Im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) gelten als in einem begünstigten Land oder Gebiet vollständig erzeugt:

a) Mineralölerzeugnisse, die aus dem Meeresboden gewonnen worden sind;

b) Mineralölerzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern das betreffende begünstigte Land oder Gebiet zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;

c) Mineralölerzeugnisse, die ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 1 Buchstabe b) gelten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die in Spalte 1 und 2 des Anhangs genannte hergestellte Ware die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Artikel 4

Im Sinne der in Spalte 1 der Liste des Anhangs genannten HS-Codes ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie das Reinigen, das Klären, das Entsalzen, das Abscheiden des Wassers, das Filtern, das Färben, das Markieren, die Gewinnung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen.

Artikel 5

(1) Soweit die Protokolle und Anhänge über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse" oder „Erzeugnisse mit Ursprung in" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Hinblick auf die Anwendung der Präferenzregelungen, die die Gemeinschaft einem begünstigten Land oder Gebiet gewährt, noch nicht für die im Anhang dieser Verordnung genannten Erzeugnisse gelten, finden die betreffenden Bestimmungen unbeschadet des Artikels 1 sowie des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels auf diese Erzeugnisse entsprechende Anwendung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die im Anhang dieser Verordnung genannten Erzeugnisse als unmittelbar aus einem begünstigten Ausfuhrland oder -gebiet in die Gemeinschaft verbracht, deren Beförderung durch Rohrleitungen über ein anderes Gebiet als das des begünstigten Landes oder Gebietes erfolgt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

ANHANG

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und andere Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 1 Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialen in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien
2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 2 Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 1 Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 1 Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xilole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 1 Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

1	2	3
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren gemäß Anlage 1 Andere Verfahren, bei denen die Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anlage 1

Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3404 gelten :

a) die Vakuumdestillation ;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung (1) ;

c) das Kracken ;

d) das Reformieren ;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln ;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit ;

g) die Polymerisation ;

h) die Alkylierung ;

ij) die Isomerisation.

Anlage 2

Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710 bis 2712 gelten :

a) die Vakuumdestillation ;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung (1) ;

c) das Kracken ;

d) das Reformieren ;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln ;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit ;

g) die Polymerisation ;

h) die Alkylierung ;

ij) die Isomerisation ;

k) nur für Schweröle der Position ex 2710 : das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1 266-59 T) ;

l) nur für Erzeugnisse der Position 2710 : das Entparaffieren, ausgenommen einfaches Filtern ;

m) nur für Schweröle der Position ex 2710 : die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren ;

n) nur für Heizöl der Position ex 2710 : die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen ;

o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710 : die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

---

(1) Siehe die Zusätzliche Anmerkung 4 Buchstabe b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3577/92 DES RATES

vom 7. Dezember 1992

zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

aufgrund des geänderten Vorschlags der Kommission [1],

nach Kenntnisnahme von den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 12. Juni 1992 eine Entschließung zur Liberalisierung der Kabotage im Seeverkehr und zu den wirtschaftlichen und sozialen Folgen angenommen.

Gemäß Artikel 61 des Vertrages gelten für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Seeverkehrs die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

Für die Vollendung des Binnenmarktes ist die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr in den Mitgliedstaaten notwendig. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Daher sollte der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auch auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

Dieser Grundsatz sollte auf alle Gemeinschaftsreeder angewandt werden, die Schiffe betreiben, die in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, auch wenn es sich bei diesem um einen Binnenstaat handelt.

Der Grundsatz wird auf die auch in EUROS registrierten Schiffe ausgedehnt werden, sobald dieses Register gebilligt ist.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten die Gemeinschaftsreeder, die die Kabotagefreiheit in Anspruch nehmen, alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Kabotage in dem Mitgliedstaat erfüllen, in dem ihre Schiffe registriert sind. Während einer Übergangszeit sollte diese Verordnung jedoch auch für diejenigen Gemeinschaftsreeder gelten, die in einem Mitgliedstaat registrierte Schiffe betreiben, in diesem Staat aber nicht zur Kabotage zugelassen sind.

Die Kabotagefreiheit sollte schrittweise eingeführt werden und braucht nicht unbedingt für alle betroffenen Dienstleistungen einheitlich zu sein; zu berücksichtigen wären die Beschaffenheit bestimmter spezifischer Dienstleistungen sowie der Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften in der Gemeinschaft aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes abverlangt werden.

Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit bestimmten Rechten und Pflichten für die betreffenden Reeder kann vertretbar sein, um ausreichende Liniendienste von, zwischen und nach Inseln sicherzustellen, sofern es dabei nicht zu Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes kommt.

Es sollten Vorschriften erlassen werden, wonach für Seeverkehrsmärkte, die von einer schweren Störung betroffen sind, oder in Dringlichkeitsfällen Schutzmaßnahmen getroffen werden können; hierzu sollten entsprechende Beschlußverfahren eingeführt werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen, und im Hinblick auf etwaige Anpassungen aufgrund der gesammelten Erfahrungen sollte die Kommission über die Anwendung dieser Verordnung Bericht erstatten und gegebenenfalls weitere Vorschläge unterbreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gilt der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats (Seekabotage) für Gemeinschaftsreeder, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, sofern diese Schiffe alle Voraussetzungen erfüllen, um zur Kabotage in diesem Mitgliedstaat zugelassen zu werden; hierin eingeschlossen sind die in EUROS registrierten Schiffe, sobald dieses Register vom Rat gebilligt ist.

(2) Als Sonderregelung wird die Durchführung der Bestimmung gemäß Absatz 1, wonach die Schiffe alle Voraussetzungen erfüllen müssen, um zur Kabotage in dem Mitgliedstaat, in dem sie zu dem betreffenden Zeitpunkt registriert sind, zugelassen zu werden, bis zum 31. Dezember 1996 zeitweilig ausgesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Seeverkehrsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaats (Seekabotage)" Dienstleistungen, die gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden und insbesondere folgendes umfassen:

[1] ABl. Nr. C 73 vom 19. 3. 1991, S. 27.
[2] ABl. Nr. C 295 vom 26. 11. 1990, S. 687, und Stellungnahme vom 20. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 70.

a) Festlandkabotage: die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen Häfen auf dem Festland oder auf dem Hauptstaatsgebiet ein und desselben Mitgliedstaats, ohne daß Inselhäfen angelaufen werden;

b) Offshore-Versorgungsdienste: die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen Häfen eines Mitgliedstaats und Anlagen oder Konstruktionen auf dem Festlandsockel dieses Mitgliedstaats;

c) Inselkabotage: die Beförderung von Passagieren oder Gütern auf dem Seeweg zwischen

— Häfen auf dem Festland und auf einer oder mehreren Inseln ein und desselben Mitgliedstaats;

— Häfen auf den Inseln innerhalb eines Mitgliedstaats.

Ceuta und Melilla werden wie Inselhäfen behandelt;

2. „Gemeinschaftsreeder"

a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die in einem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staates niedergelassen und im Schiffsverkehr tätig sind,

b) Schiffahrtsgesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben und über die die tatsächliche Aufsicht in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird,

oder

c) außerhalb der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Reedereien, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren;

3. „Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes" Verträge, die zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und einem Gemeinschaftsreeder abgeschlossen werden, um der Allgemeinheit ausreichende Verkehrsdienste zu bieten.

Ein Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes kann insbesondere folgendes umfassen:

— Verkehrsdienste, die bestimmten Anforderungen an die Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität genügen;

— zusätzliche Verkehrsdienste;

— Verkehrsdienste zu besonderen Tarifen und Bedingungen, vor allem für bestimmte Personengruppen oder auf bestimmten Verkehrsverbindungen;

— eine Anpassung der Dienste an den tatsächlichen Bedarf;

4. „Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes" Verpflichtungen, die der betreffende Gemeinschaftsreeder im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde;

5. „schwere Störungen des innerstaatlichen Verkehrsmarktes" das Auftreten von Problemen auf dem Markt, die diesem Markt eigen sind und

— zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können,

— auf die Seekabotage zurückzuführen sind oder durch sie verschärft werden sowie

— das finanzielle Gleichgewicht bzw. die Existenz zahlreicher Gemeinschaftsreeder ernstlich gefährden können,

sofern die kurz- und mittelfristigen Prognosen für den betreffenden Markt keine wesentliche und dauerhafte Besserung erwarten lassen.

Artikel 3

(1) Bei Schiffen, die zur Festlandkabotage eingesetzt werden, sowie bei Kreuzfahrtschiffen ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Besatzung des Schiffes der Staats zuständig, in dem das Schiff registriert ist (Flaggenstaat): hiervon ausgenommen sind Schiffe von weniger als 650 BRZ, auf die die Bedingungen des Aufnahmestaats angewandt werden können.

(2) Bei Schiffen, die zur Inselkabotage eingesetzt werden, ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Besatzung des Schiffes der Staat zuständig, in dem das Schiff einen Seeverkehrsdienst erbringt (Aufnahmestaat).

(3) Bei Frachtschiffen über 650 BRZ, die zur Inselkabotage eingesetzt werden, ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Besatzung des Schiffes nach dem 1. Januar 1999 jedoch der Staat zuständig, in dem das Schiff registriert ist (Flaggenstaat), wenn die betreffende Fahrt auf eine Fahrt aus einem anderen Staat folgt oder einer Fahrt in einen anderen Staat vorangeht.

(4) Die Kommission prüft die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Liberalisierung der Inselkabotage eingehend und legt dem Rat bis spätestens 1. Januar 1997 einen Bericht hierüber vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag, der gegebenenfalls Anpassungen der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Besatzung umfaßt, so daß der Rat die endgültige Regelung rechtzeitig vor dem 1. Januar 1999 verabschiedet.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat kann mit Schiffahrtsgesellschaften, die sich an Liniendiensten von, zwischen und nach Inseln beteiligen, als Voraussetzung für das Recht zur Erbringung von Kabotageleistungen Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes schließen oder ihnen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Beim Abschluß von Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes sowie bei der Auferlegung entsprechender Verpflichtungen haben die Mitgliedstaaten darauf zu achten, daß kein Gemeinschaftsreeder diskriminiert wird.

(2) Bei der Auferlegung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes beschränken sich die Mitgliedstaaten auf Auflagen hinsichtlich der anzulaufenden Häfen, der Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs, der Dienstleistungskapazität, der zu erhebenden Gebühren sowie der Schiffsbesatzung.

Für die etwaige Gewährung eines Ausgleichs für solche Verpflichtungen kommen stets alle Gemeinschaftsreeder in Betracht.

(3) Bestehende Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes können bis zum jeweiligen Ablaufdatum gültig bleiben.

Artikel 5

(1) Im Falle einer schweren Störung des innerstaatlichen Verkehrsmarktes, die auf die Liberalisierung der Kabotage zurückzuführen ist, kann sich ein Mitgliedstaat an die Kommission wenden, damit Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Kommission entscheidet, nachdem sie die übrigen Mitgliedstaaten konsultiert hat, innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats gegebenenfalls über die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen können beinhalten, daß das betreffende Gebiet zeitweilig, aber nicht länger als zwölf Monate vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird.

Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über alle Entscheidungen in bezug auf Schutzmaßnahmen.

Ist die Kommission nach Ablauf der Frist von 30 Arbeitstagen in der Angelegenheit zu keiner Entscheidung gelangt, so ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, die vorgesehenen Maßnahmen so lange anzuwenden, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

In Dringlichkeitsfällen können die Mitgliedstaaten jedoch einseitig angemessene vorläufige Maßnahmen ergreifen, die nicht länger als drei Monate lang in Kraft bleiben dürfen. Sie unterrichten in diesem Falle unverzüglich die Kommission über diese Maßnahmen. Die Kommission kann die Maßnahmen aufheben oder sie — in unveränderter oder abgeänderter Form — bestätigen, solange ihre endgültige Entscheidung nach Unterabsatz 2 noch aussteht.

(2) Die Kommission kann nach Konsultierung der Mitgliedstaaten auch von sich aus Schutzmaßnahmen ergreifen.

Artikel 6

(1) Folgende Seeverkehrsdienstleistungen im Mittelmeerraum und entlang der Küste Spaniens, Portugals und Frankreichs werden im Wege einer Sonderregelung von der Anwendung dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen:

— Kreuzfahrten bis zum 1. Januar 1995;

— Beförderung strategischer Güter (Erdöl, Erdölerzeugnisse und Trinkwasser) bis zum 1. Januar 1997;

— Beförderungsleistungen durch Schiffe von weniger als 650 BRZ bis zum 1. Januar 1998;

— Linienpassagier- und -fährdienste bis zum 1. Januar 1999.

(2) Inselkabotage im Mittelmeerraum und Kabotage mit den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, Ceuta und Melilla, den französischen Inseln vor der Atlantikküste und den französischen überseeischen Departements werden im Wege einer Sonderregelung von der Anwendung dieser Verordnung zeitweilig bis zum 1. Januar 1999 ausgenommen.

(3) Aus Gründen des sozioökonomischen Zusammenhalts wird die Sonderregelung gemäß Absatz 2 im Falle Griechenlands für Linienpassagier- und -fährdienste sowie für Beförderungsdienstleistungen durch Schiffe von weniger als 650 BRZ bis zum 1. Januar 2004 verlängert.

Artikel 7

Artikel 62 des Vertrages findet auf die in dieser Verordnung geregelten Bereiche Anwendung.

Artikel 8

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht und unbeschadet dieser Verordnung kann derjenige, der eine Seeverkehrsdienstleistung erbringt, zu diesem Zweck seine Geschäftstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, vorübergehend unter denselben Bedingungen ausüben, die dieser Staat seinen eigenen Angehörigen auferlegt.

Artikel 9

Vor dem Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission. Sie übermitteln der Kommission alle auf diese Weise erlassenen Maßnahmen.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 31. Dezember 1994 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und zugleich die gegebenenfalls erforderlichen Vorschläge.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MacGREGOR

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3578/92 DES RATES

vom 7. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 [4] räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den kombinierten Verkehr durch die Gewährung von Beihilfen zu Investitionen in die Infrastruktur sowie in ortsfeste und bewegliche Umschlaganlagen sowie durch Beihilfen zu den Betriebskosten des kombinierten Verkehrs zu fördern, soweit es sich um innergemeinschaftlichen Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet von Drittländern handelt.

Die Entwicklung des kombinierten Verkehrs macht deutlich, daß die Anlaufphase für diese Technik noch nicht in der ganzen Gemeinschaft abgeschlossen ist und die Beihilferegelung daher verlängert werden muß.

Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten des kombinierten Verkehrs durch das Hoheitsgebiet von Drittländern ist nur in den besonderen Fällen Österreichs, der Schweiz und der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien gerechtfertigt.

Um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft baldmöglichst zu erreichen, müssen Investitionen in die Spezialausrüstung für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße insbesondere dann gefördert werden, wenn diese Ausrüstung eine Alternative zu Infrastrukturmaßnahmen bietet, die kurzfristig nicht durchführbar sind.

Beihilfen für Spezialstraßenfahrzeuge für den kombinierten Verkehr sind ein wirksamer Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen, den kombinierten Verkehr in Anspruch zu nehmen.

Durch Beihilfen für Spezialausrüstung für den kombinierten Verkehr kann die Entwicklung neuer bimodaler Techniken und von Umschlagtechniken vorangetrieben werden.

Für eine begrenzte Anlaufzeit sollten daher weiterhin Beihilfen zu Investitionen in Spezialbeförderungsausrüstung für den kombinierten Verkehr gewährt werden können, sofern diese Ausrüstung ausschließlich dafür eingesetzt wird.

Die derzeitige Beihilferegelung sollte bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft bleiben; der Rat sollte nach Maßgabe des Vertrages beschließen, welche Regelung in der Folgezeit anzuwenden beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen die Beihilferegelung gegebenenfalls aufzuheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Punkt 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erhält folgende Fassung:

„e) bis zum 31. Dezember 1995, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden, den kombinierten Verkehr fördern sollen und folgendes betreffen:
- Investitionen in die Infrastruktur
- oder Investitionen in ortsfeste und bewegliche Umschlaganlagen
- oder Investitionen in Spezialausrüstung für den kombinierten Verkehr, die ausschließlich im kombinierten Verkehr eingesetzt wird,
- oder die Betriebskosten des kombinierten Transitverkehrs durch Österreich, die Schweiz oder die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien.

Die Kommission erstattet dem Rat alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der obengenannten Maßnahmen, insbesondere über die Zuteilung und die Höhe der Beihilfen sowie über ihre Auswirkungen auf den kombinierten Verkehr. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Spätestens am 31. Dezember 1995 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen darüber, welche Regelung in der Folgezeit anzuwenden, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen diese Beihilferegelung gegebenenfalls aufzuheben ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

---

(1) ABl. Nr. C 282 vom 30. 10. 1992, S. 10.
(2) Stellungnahme vom 20. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 24. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1100/89 (ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 24).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MacGREGOR

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3579/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([4]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission ([5]) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([5]) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (9)
0709 90 60	136,04 (2) (3)
0712 90 19	136,04 (2) (3)
1001 10 10	172,61 (1) (5) (10)
1001 10 90	172,61 (1) (5) (10)
1001 90 91	149,15
1001 90 99	149,15 (11)
1002 00 00	157,21 (6)
1003 00 10	125,45
1003 00 90	125,45 (11)
1004 00 10	115,17
1004 00 90	115,17
1005 10 90	136,04 (2) (3)
1005 90 00	136,04 (2) (3)
1007 00 90	138,09 (4)
1008 10 00	50,04 (11)
1008 20 00	111,58 (4)
1008 30 00	37,98 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	37,98
1101 00 00	221,61 (8) (11)
1102 10 00	232,90 (8)
1103 11 10	280,06 (8) (10)
1103 11 90	238,52 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3580/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 [4], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission [5] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
[5] ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3581/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 [2], insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und die Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1611/90 der Kommission vom 15. Juni 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch [3] beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2770/92 der Kommission [4] für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1992 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1993 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1992 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 [6], auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1993 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 [8], und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates [9] über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92 [10], wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50%igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten u. a. für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse eingeführt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [11] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

---

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
[3] ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 18.
[4] ABl. Nr. L 280 vom 24. 9. 1992, S. 19.
[5] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.
[6] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 11.
[7] ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.
[8] ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
[10] ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 9.
[11] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92 [1], (EWG) Nr. 519/92 [2] und (EWG) Nr. 520/92 [3] des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Schweinefleisch wurden mit der Verordnung (EWG Nr. 564/92 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/92 [5], erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1993 werden die in Artikel 12 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 1501 00 11, 1601 00 10, 1602 10 00, 1602 20 90 und 1602 90 10, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.
[5] ABl. Nr. L 342 vom 25. 11. 1992, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg (3)	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
0103 91 10	69,91	49,79	—
0103 92 11	59,46	42,34	—
0103 92 19	69,91	49,79 (4)	—
0203 11 10	90,91	64,74 (4)	—
0203 12 11	131,82	93,87 (4)	—
0203 12 19	101,82	72,51 (4)	—
0203 19 11	101,82	72,51 (4)	—
0203 19 13	147,27	104,88 (4)	—
0203 19 15	79,09	56,32 (4)	—
0203 19 55	147,27	104,88 (4)	—
0203 19 59	147,27	104,88 (4)	—
0203 21 10	90,91	64,74 (4)	—
0203 22 11	131,82	93,87 (4)	—
0203 22 19	101,82	72,51 (4)	—
0203 29 11	101,82	72,51 (4)	—
0203 29 13	147,27	104,88 (1) (4)	—
0203 29 15	79,09	56,32 (4)	—
0203 29 55	147,27	104,88 (1) (4)	—
0203 29 59	147,27	104,88 (4)	—
0206 30 21	110,00	78,34	7
0206 30 31	80,00	56,97	4
0206 41 91	110,00	78,34	7
0206 49 91	80,00	56,97	4
0209 00 11	36,36	25,90	—
0209 00 19	40,00	28,49	—
0209 00 30	21,82	15,54	—
0210 11 11	131,82	93,87 (1) (4)	—
0210 11 19	101,82	72,51 (4)	—
0210 11 31	256,37	182,57 (4)	—
0210 11 39	201,82	143,73 (4)	—
0210 12 11	79,09	56,32 (1) (4)	—
0210 12 19	131,82	93,87 (4)	—
0210 19 10	116,36	82,87 (4)	—
0210 19 20	127,27	90,64 (4)	—
0210 19 30	101,82	71,51 (4)	—
0210 19 40	147,27	104,88 (1) (4)	—
0210 19 51	147,27	104,88 (4)	—
0210 19 59	147,27	104,88 (4)	—
0210 19 60	201,82	143,73 (4)	—
0210 19 70	253,64	180,63 (4)	—
0210 19 81	256,37	182,57 (4)	—
0210 19 89	256,37	182,57 (4)	—
0210 90 31	110,00	78,34	—
0210 90 39	80,00	56,97	—
1501 00 11	29,09	20,72	3
1501 00 19	29,09	20,72	—
1601 00 10	127,27	106,37 (2)	24
1601 00 91	213,64	188,46 (1) (2) (4)	—

KN-Code	Einschleusungspreis ECU/100 kg	Abschöpfungsbetrag ECU/100 kg (3)	Im GATT konsolidierter Zollsatz (v. H.)
1601 00 99	145,46	127,24 (1) (2) (4)	—
1602 10 00	101,82	81,05	26
1602 20 90	118,18	125,48	25
1602 41 10	222,73	205,88 (4)	—
1602 42 10	186,37	160,71 (4)	—
1602 49 11	222,73	205,77 (4)	—
1602 49 13	186,37	178,51 (4)	—
1602 49 15	186,37	153,29 (1) (4)	—
1602 49 19	122,73	108,08 (1) (4)	—
1602 49 30	101,82	90,72 (4)	—
1602 49 50	60,91	57,47 (4)	—
1602 90 10	118,18	105,43	26
1602 90 51	122,73	103,69	—
1902 20 30	60,91	55,86	—

(1) Für die Erzeugnisse, mit Ursprung in Entwicklungsländern und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 aufgeführt, wird die Abschöpfung im Rahmen der im genannten Anhang angegebenen festen Beträge um 50 v. H. vermindert.

(2) Für die in Artikel 8 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(4) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

NB: Die betreffenden KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3582/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 [4], sieht für 1992 Quoten für Schellfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Schellfischfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1992 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7. Oktober 1992 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3583/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 [4], sieht für 1992 Quoten für Seehecht vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1992 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 13. Oktober 1992 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3584/92 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 der Kommission [3] wurden die Sprottenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs III a durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, mit Wirkung vom 26. Oktober 1992 verboten.

Dänemark hat die Fangziffern korrigiert. Aus diesen korrigierten Ziffern geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist; daher soll die Sprottenfischerei in den Gewässern des ICES-Bereichs III a durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 326 vom 12. 11. 1992, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3585/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1299/92, (EWG) Nr. 1300/92, (EWG) Nr. 1301/92, (EWG) Nr. 1302/92, (EWG) Nr. 1304/92, (EWG) Nr. 1305/92, (EWG) Nr. 1306/92, (EWG) Nr. 1307/92, (EWG) Nr. 1341/92, (EWG) Nr. 1342/92, (EWG) Nr. 1347/92, (EWG) Nr. 1348/92 und (EWG) Nr. 1649/92 über die Eröffnung von Datenausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/92 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91 [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1299/92 [5], (EWG) Nr. 1300/92 [6], (EWG) Nr. 1301/92 [7], (EWG) Nr. 1302/92 [8], (EWG) Nr. 1304/92 [9], (EWG) Nr. 1305/92 [10], (EWG) Nr. 1306/92 [11], (EWG) Nr. 1307/92 [12], (EWG) Nr. 1341/92 [13], (EWG) Nr. 1342/92 [14], (EWG) Nr. 1347/92 [15], (EWG) Nr. 1348/92 [16] und (EWG) Nr. 1649/92 [17] der Kommission vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1299/92, (EWG) Nr. 1300/92, (EWG) Nr. 1301/92, (EWG) Nr. 1302/92, (EWG) Nr. 1304/92, (EWG) Nr. 1305/92, (EWG) Nr. 1306/92, (EWG) Nr. 1307/92, (EWG) Nr. 1341/92, (EWG) Nr. 1342/92, (EWG) Nr. 1347/92, (EWG) Nr. 1348/92 und (EWG) Nr. 1649/92 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 28. April 1993, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 24.
(8) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 27.
(9) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 33.
(10) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 36.
(11) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 39.
(12) ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 42.
(13) ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 15.
(14) ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 19.
(15) ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 34.
(16) ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 37.
(17) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3586/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

mit Übergangsbestimmungen zum Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/91 vom 21. März 1991 [2], insbesondere auf Artikel 16 letzter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung des Verfahrens, bei dem aus einem Mitgliedstaat versandte Waren in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten befördert und vorübergehend gebraucht werden können, wird mit Wirkung vom Geltungsbeginn der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [3] aufgehoben; die Kommission wurde mit dem Erlaß der in diesem Zusammenhang erforderlichen Übergangsbestimmungen beauftragt.

Dabei gilt es, die Behandlung der vor der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 ausgestellten gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets zu regeln, die ihrerseits über diesen Zeitpunkt hinaus gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den vorübergehenden innergemeinschaftlichen Warenverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die in Artikel 16 letzter Absatz der Grundverordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen festgelegt.

Artikel 2

Die den Verordnungen (EWG) Nr. 3/84 und (EWG) Nr. 2364/84 [4] der Kommission entsprechenden Vorgänge des innergemeinschaftlichen Verkehrs, die vor der Aufhebung dieser Verordnungen, eingeleitet werden, werden nach diesem Zeitpunkt zu den in den genannten Verordnungen vorgesehenen Bedingungen abgewickelt.

In ausdrücklich durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für besondere Bereiche geregelten Fällen kann das Verfahren des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets jedoch nach den einschlägigen Bestimmungen beendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 222 vom 20. 8. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3587/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Hanfsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/92 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 der Kommission vom 23. Oktober 1989 [3] wird die Hanfsaatenbeihilfe nur für Anbauflächen gewährt, die in einer Anbauflächenerklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3569/92 [5], ausgewiesen wurden. Dieser Artikel sieht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der an eine gute Anwendung der genannten Beihilfe gestellten Anforderungen vor, daß die pauschale Hektarbeihilfe für Hanf je nach der bei der Einreichung der Erklärung eingetretenen Verspätung gekürzt wird. Es empfiehlt sich, mit derselben Begründung auch für Hanfsaaten eine solche Abstufung der Beihilfenkürzung einzuführen.

Die betreffenden Bestimmungen sind deshalb zu ändern. Außerdem empfiehlt es sich, diese Maßnahme rückwirkend ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 anzuwenden, wenn dies vor einem bestimmten Datum beantragt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„3. Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 und Unterabsatz 2 und Absatz 4 von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 sowie Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3569/92 der Kommission [*] zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/89 sind auf die für Hanfsaaten zu gewährende Beihilfe anzuwenden.

[*] ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 49."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 8.
[3] ABl. Nr. L 307 vom 24. 10. 1989, S. 22.
[4] ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.
[5] ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 49.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3588/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich des auf Portugal anzuwendenden Satzes der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates genannten Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur [1], insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der für die Jahre 1992 und 1993 verfügbaren Haushaltsmittel für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Portugal, das die Interventionen der verschiedenen Strukturfonds enthält, kann der mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3126/91 [3], festgesetzte Satz der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für dieses Land für die Jahre 1992 und 1993 angehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 wird wie folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich wird das Wort „Portugal" gestrichen.
2. Vor dem ersten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

   „— Portugal 75 %".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die von Portugal während der Jahre 1992 und 1993 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 62.
[3] ABl. Nr. L 296 vom 26. 10. 1991, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 über Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits [1], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 519/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits [2], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) andererseits [3], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn [4], der Republik Polen [5] und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, im folgenden „CSFR" [6] genannt, andererseits, sind am 16. Dezember 1991 unterzeichnet worden. Die Gemeinschaft hat beschlossen, bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen mit Wirkung vom 1. März 1992 die mit den betreffenden Ländern geschlossenen Interimsabkommen, im folgenden „Interimsabkommen" genannt, anzuwenden.

Nach den oben genannten Abkommen wird im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung und des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) bei der Einfuhr von frischem, gekühlten oder gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0201 und 0202 vorgenommen. Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren sicherzustellen, empfiehlt es sich, diese Menge auf mehrere Zeiträume des Jahres aufzuteilen.

Ferner sind die verfügbaren Mengen um die Mengen Fleisch zu verringern, die eines der drei begünstigten Länder im Rahmen von Dreiecksgeschäften ausführt, für die Gemeinschaftsunterstützung gewährt wird. Daher sind die Berechnungsverfahren festzulegen, die es gestatten, diese Geschäfte zu berücksichtigen.

Die Interimsabkommen enthalten zwar Bestimmungen, die den Ursprung der Waren gewährleisten, dennoch empfiehlt es sich, im Rahmen dieser Regelung Einfuhrlizenzen für die Antragsstellung sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/92 [8], und der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 [10], die Anträge und die Lizenzen enthalten müssen. Schließlich empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgesehenen Regelung empfiehlt es sich, die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 10 ECU je 100 kg festzusetzen. Aufgrund der im Rahmen dieser Regelung möglichen Spekulationsgeschäfte im Rindfleischsektor sind klare Vorschriften für die Inanspruchnnahme dieser Regelung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(10) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Einfuhrregelungen nach Artikel 14 Absatz 4 der Interimsabkommen können 1993 folgende Mengen Rindfleisch eingeführt werden:

— 4 400 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Polen,

— 5 400 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,

— 3 250 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der CSFR.

(2) Die Einfuhr dieser Mengen wird wie folgt auf das Jahr verteilt:

— 25 % im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März,

— 25 % im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni,

— 25 % im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September,

— 25 % im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Die im letzten Zeitraum verfügbaren Mengen werden um die Mengen verringert, die Gegenstand von Dreiecksgeschäften nach den Anhängen Xb der Abkommen mit Polen und Ungarn und nach Anhang XIIIb des Abkommens mit der CSFR sind. Die insgesamt für 1993 verfügbaren Mengen müssen allerdings mindestens den dort angegebenen Mindestmengen entsprechen.

(3) Sind die Mengen, die 1993 Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für den ersten, zweiten oder dritten Zeitraum gemäß Absatz 2 waren, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden die Restmengen den für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Der Abschöpfungs- und der Zollsatz des GZT werden um 40 % der vollständigen, bei Annahme der Erklärung zur zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr anwendbaren Sätze gekürzt.

(2) Für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrregelungen gilt folgendes:

a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war und die in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.

c) Der Lizenzantrag ist für eine Menge von mindestens 15 Tonnen Fleisch und höchstens die Menge zu stellen, die für den jeweiligen Zeitraum verfügbar ist.

d) Im Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Herkunftsland, im Feld 8 das Ursprungsland anzugeben; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

e) Im Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der folgenden Angaben zu machen:

Reglamento (CEE) n° 3589/92

Forordning (EØF) nr. 3589/92

Verordnung (EWG) Nr. 3589/92

Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3589/92

Regulation (EEC) No 3589/92

Règlement (CEE) n° 3589/92

Regolamento (CEE) n. 3589/92

Verordening (EEG) nr. 3589/92

Regulamento (CEE) nº 3589/92.

f) enthält die Lizenze im Feld 24 eine der folgenden Angaben:

Exacción reguladora y derecho del AAC tal como establece el Reglamento (CEE) n° 3589/92;

Importafgift og FTT-told i henhold til forordning (EØF) nr. 3589/92;

Abschöpfung und Zoll des GZT gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3589/92;

Εισφορά και δασμός του ΚΔ όπως προβλέπεται από τον κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 3589/92;

Levy and CCT duty as provided for in Regulation (EEC) No 3589/92;

Prélèvement et droit du TDC comme prévus par le règlement (CEE) n° 3589/92;

Prelievo e dazio della TDC a norma del regolamento (CEE) n. 3589/92;

Heffing en recht van het GDT overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 3589/92;

Direito nivelador e direito da pac previstos no Regulamento (CEE) nº 3589/92.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können der Linzenzantrag und die Lizenz im Feld 16 eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen 0201 und 0202 der Kombinierten Nomenklatur enthalten.

Artikel 3

(1) Lizenzanträge dürfen nur gestellt werden in der Zeit zwischen

— dem 4. und 9. Januar,

— dem 1. und 9. April,

— dem 1. und 9. Juli,

— dem 1. und 9. Oktober.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Ursprungsland, so werden alle seine Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragfrist Mitteilung über die gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller, das nach beantragter Menge und Ursprungsland aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Für die Anträge ist das Formular in Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(5) Soweit die Kommission die Anträge annimmt, werden die Lizenzen an folgenden Tagen erteilt:

— am 25. Januar,
— am 26. April,
— am 26. Juli,
— am 25. Oktober.

(6) Die Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 4

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und (EWG) Nr. 2377/80 gelten unbeschadet dieser Verordnung.

(2) Auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen, welche die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen überschreiten, werden jedoch die volle Abschöpfung und die normale Zollsatz des GZT erhoben.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Linzenzen nicht übertragbar.

(4) Abweichend von den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 beläuft sich die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 10 Ecu je 100 kg Gewicht der Ware; die für den in Artikel 1 Absatz 2 genannten letzten Zeitraum erteilten Lizenzen gelten nur bis zum 31. Dezember 1993.

Artikel 5

Gemäß den Protokollen Nr. 4 im Anhang der Interimsabkommen werden die Erzeugnisse auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

(Verordnung (EWG) Nr. 3589/92)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCH
Fax Nr. (32-2) 296 60 27

Datum Zeitraum

ANTRAG AUF ERTEILUNG VON EINFUHRLIZENZEN ZU HERABGESETZTER ABSCHÖPFUNG UND ZOLLSATZ DES GZT

Mitgliedstaat :

Ursprungsland	Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
Polen			
		Beantragte Gesamtmenge :	
Ungarn			
		Beantragte Gesamtmenge :	
Tschechische und Slowakische Föderative Republik			
		Beantragte Gesamtmenge :	
3 Länder insgesamt			

Mitgliedstaat : Fax Nr. : .....

Tel. Nr. : .....

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3590/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3047/92 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, einheitliche Muster statistischer Meldevordrucke für den laufenden Gebrauch der Auskunftspflichtigen zu erstellen, damit diese ihren Meldeverpflichtungen stets nach demselben Schema nachkommen können, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie diese Vordrucke auszufüllen haben. Die ihnen durch Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3390/91 garantierte freie Wahl ist nur dann gewährleistet, wenn die Kommission die entsprechenden Datenträger einführt. Zudem ist für einige Mitgliedstaaten die Verwendung gemeinschaftlicher Datenträger vorteilhafter als die Einführung einzelstaatlicher Formulare.

Den zuständigen Stellen sind alle für den Druck dieser Meldevordrucke erforderlichen technischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Um die einheitliche Behandlung der Auskunftspflichtigen zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die Kosten der Meldevordrucke für sie zu übernehmen. Hinsichtlich der Höhe der für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlichen Gemeinschaftsmittel ist eine Schätzung vorzunehmen. Der entsprechende Betrag muß mit der finanziellen Vorausschau in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [3] in Einklang stehen. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Maßgabe dieser Vereinbarung festzulegen.

Die anderen Arten der Informationsübertragung müssen berücksichtigt werden; insbesondere sind die magnetischen und elektronischen Datenträger zu fördern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Hinblick auf die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91, im folgenden Grundverordnung genannt, vorgesehenen Datenträger für die statistischen Informationen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingeführt.

(2) In den Mitgliedstaaten, in denen die periodische Anmeldung für statistische Zwecke nicht getrennt von der periodischen Anmeldung für steuerliche Zwecke erfolgt, werden die zur Einführung der Datenträger für die statistischen Informationen notwendigen Bestimmungen erforderlichenfalls im Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Steuervorschriften und im Einklang mit den übrigen Durchführungsbestimmungen zur Grundverordnung festgelegt.

Artikel 2

Unbeschadet der in Anwendung von Artikel 34 der Grundverordnung erlassenen Bestimmungen werden die Intrastrat-Meldevordrucke N — Versendung, R — Versendung, S — Versendung und N — Eingang, R — Eingang sowie S — Eingang, deren Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung zu finden sind, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verwendet:

— Die Meldevordrucke N werden von den Auskunftspflichtigen verwendet, die weder in den Genuß einer Befreiung infolge der Anwendung der von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Assimilations- oder Vereinfachungsschwellen kommen noch von der im zweiten Gedankenstrich erwähnten Befreiung betroffen sind;

— Die Meldevordrucke R werden von den Auskunftspflichtigen verwendet, die von den zuständigen nationalen Stellen von der Angabe der Warenbezeichnung befreit wurden;

— Die Meldevordrucke S werden von den Auskunftspflichtigen verwendet, die in den Genuß einer Befreiung infolge der Anwendung der Vereinfachungsschwelle kommen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Meldevordrucke bestehen jeweils aus einem Blatt, das für die zuständigen nationalen Stellen bestimmt ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vom Auskunftspflichtigen verlangen, gemäß den Anweisungen dieser Stellen eine Durchschrift aufzubewahren.

(2) Die Vordrucke werden auf Schreibpapier gedruckt, das mindestens 70 Gramm pro Quadratmeter wiegt.

Die Vordrucke werden in roter Schrift auf weißem Grund erstellt. Sie müssen optisch lesbar sein.

[1] ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

Die Maßgaben der Felder und Teilfelder beziehen sich horizontal auf einen zehntel Zoll und vertikal auf einen sechstel Zoll.

Die Vordrucke haben ein Format von 210 mal 297 Millimetern mit einer Längentoleranz von maximal − 5/ + 8 Millimetern.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Vordrucke mit anderen als unter Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz angegebenen Drucktechniken hergestellt werden dürfen, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen den Auskunftspflichtigen die Meldevordrucke, deren Muster im Anhang zu finden sind, kostenlos zur Verfügung.

Die Kommission leistet jährlich im nachhinein einen Beitrag zu den von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben für den Druck dieser Meldevordrucke sowie zu den durch ihre Versendung mit der öffentlichen Post entstehenden Portokosten. Dieser Beitrag berechnet sich nach Maßgabe der Zahl der Vordrucke, die von den Auskunftspflichtigen im Laufe des jeweiligen Jahres tatsächlich an die zuständigen nationalen Stellen übermittelt wurden.

Artikel 5

Die Auskunftspflichtigen, die Magnetdatenträger oder den elektronischen Übertragungsweg zu verwenden wünschen, teilen dies vorab den für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in dem Mitgliedstaat, in dem sie auskunftspflichtig sind, mit. Die Auskunftspflichtigen richten sich in diesem Fall nach den von der Kommission erlassenen einschlägigen Bestimmungen sowie nach den von den genannten zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer technischen Möglichkeiten erstellten Anleitungen. Die genannten Stellen nehmen in diese Anleitungen die Syntaxregeln zur Strukturierung der CUSDEC-Nachricht auf, die vom UN/Edifact Board, Message Design Group 3, ausgearbeitet und aktualisiert wird, und zwar gemäß den für die Untermenge INSTAT geltenden Bestimmungen, die von der Kommission in einem Benutzerhandbuch veröffentlicht werden.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 2 richten sich die Auskunftspflichtigen, die als Datenträger die in der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates [1] für statistische Zwecke vorgesehene Ausfertigung des Einheitspapiers zu verwenden wünschen, nach den Anleitungen der zuständigen nationalen Stellen. Diese übermitteln der Kommission ein Exemplar ihrer Anleitungen.

(2) Mitgliedstaaten, die andere als die in Artikel 2, in Artikel 5 oder in Absatz 1 dieses Artikels genannten Datenträger einführen, unterrichten die Kommission hiervon vor deren Verwendung. Sie übermitteln ihr ein Exemplar der entsprechenden Datenträger und/oder teilen ihr die Regeln für ihre Benutzung mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem in Artikel 35 Absatz 2 der Grundverordnung vorgesehenen Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N

☐ 1 Auskunftspflichtiger Nr.

Versendung [X]

2 Periode | 3

INTRASTAT

4 Drittanmelder Nr.

5

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg. (a / b)	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
		13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren
		16 Eigenmasse (in kg)		17 Besondere Maßeinheit		
		18 Rechnungsbetrag		19 Statistischer Wert		

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg. (a / b)	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
		13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren
		16 Eigenmasse (in kg)		17 Besondere Maßeinheit		
		18 Rechnungsbetrag		19 Statistischer Wert		

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg. (a / b)	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
		13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren
		16 Eigenmasse (in kg)		17 Besondere Maßeinheit		
		18 Rechnungsbetrag		19 Statistischer Wert		

6 Warenbezeichnung	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg. (a / b)	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
		13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren
		16 Eigenmasse (in kg)		17 Besondere Maßeinheit		
		18 Rechnungsbetrag		19 Statistischer Wert		

Erläuterungen:

Feld 8a: Bestimmungsmitgliedstaat
8b: Ursprungsregion
9 : Lieferbedingung
Feld 10 : Art des Geschäfts
11 : Verkehrszweig
12 : Einladehafen oder -flughafen

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK R

☐ 1 Auskunftspflichtiger Nr.

Versendung [X]

2 Periode | 3

INTRASTAT

4 Drittanmelder Nr.

5

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land a	8 Urspr.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Verf.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

Erläuterungen:

Feld 8a: Bestimmungsmitgliedstaat
8b: Ursprungsregion
9 : Lieferbedingungen
10 : Art des Geschäfts

Feld 11 : Verkehrszweig
12 : Einladehafen oder -flughafen
15 : Statistisches Verfahren

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK S

☐ 1 Auskunftspflichtiger Nr.

Versendung [X]

2 Periode | 3

INTRASTAT

4 Drittanmelder Nr.

5

6 Pos.-Nr.	7 Best.-L.	8 Warennummer	9 Rechnungsbetrag	10 Statistischer Wert

Erläuterungen:

Feld 7: Bestimmungsmitgliedstaat

11 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N

☐ 1 Auskunftspflichtiger Nr.

Eingang [X]

2 Periode | 3

INTRASTAT

4 Drittanmelder Nr.

5

6 Warenbezeichnung | 7 Pos.-Nr. | 8 Vers.-Land/Best.-Reg. a b | 9 Lieferbed. | 10 Art | 11 V | 12 Entladehafen

13 Warennummer | 14 Urspr.-L | 15 Statist. Verfahren

16 Eigenmasse (in kg) | 17 Besondere Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag | 19 Statistischer Wert

6 Warenbezeichnung | 7 Pos.-Nr. | 8 Vers.-Land/Best.-Reg. a b | 9 Lieferbed. | 10 Art | 11 V | 12 Entladehafen

13 Warennummer | 14 Urspr.-L | 15 Statist. Verfahren

16 Eigenmasse (in kg) | 17 Besondere Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag | 19 Statistischer Wert

6 Warenbezeichnung | 7 Pos.-Nr. | 8 Vers.-Land/Best.-Reg. a b | 9 Lieferbed. | 10 Art | 11 V | 12 Entladehafen

13 Warennummer | 14 Urspr.-L | 15 Statist. Verfahren

16 Eigenmasse (in kg) | 17 Besondere Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag | 19 Statistischer Wert

6 Warenbezeichnung | 7 Pos.-Nr. | 8 Vers.-Land/Best.-Reg. a b | 9 Lieferbed. | 10 Art | 11 V | 12 Entladehafen

13 Warennummer | 14 Urspr.-L | 15 Statist. Verfahren

16 Eigenmasse (in kg) | 17 Besondere Maßeinheit

18 Rechnungsbetrag | 19 Statistischer Wert

Erläuterungen:

Feld 8a: Versendungsmitgliedstaat
8b: Bestimmungsregion
9 : Lieferbedingung
10 : Art des Geschäfts

Feld 11 : Verkehrszweig
12 : Entladehafen oder -flughafen
14 : Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK R

INTRASTAT

1 Auskunftspflichtiger Nr.

Eingang X

2 Periode 3

4 Drittanmelder Nr.

5

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land a	8 Best.-Reg. b	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entl.-Hafen	13 Warennummer	14 Urspr.-L.	15 Statist. Vert.

16 Eigenmasse (in kg)	17 Besondere Maßeinheit	18 Rechnungsbetrag	19 Statistischer Wert

Erläuterungen:

Feld 8a: Versendungsmitgliedstaat
8b: Bestimmungsregion
9 : Lieferbedingungen
10 : Art des Geschäfts

Feld 11 : Verkehrszweig
12 : Entladehafen oder -flughafen
14 : Ursprungsland
15 : Statistisches Verfahren

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK S

☐ 1 Auskunftspflichtiger Nr.

Eingang ☒

2 Periode 3

INTRASTAT

4 Drittanmelder Nr.

5

6 Pos.-Nr.	7 Vers.-L.	8 Warennummer	9 Rechnungsbetrag	10 Statistischer Wert

Erläuterungen:

Feld 7: Versendungsmitgliedstaat

11 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3591/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 [2], insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2350/91 [4], wurde der Butterankauf durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren geregelt. Nach Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung darf ein Bieter an der Ausschreibung nur teilnehmen, wenn die angebotene Butter in einem Zeitraum von 21 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist hergestellt wurde. Unter Berücksichtigung der Feiertage und der langen Zeitspanne zwischen der Ausschreibung im Dezember 1992 und der ersten Ausschreibung im Januar 1993 besteht die Gefahr, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die betreffenden Interventionsmaßnahmen auf die gesamte in diesem Zeitraum hergestellte Butter anwenden zu können. Angesichts des auf dem Markt festgestellten Preisrückgangs — er hatte die Aufnahme des Interventionsankaufs in allen Mitgliedstaaten zur Folge —, könnte sich die Marktlage durch eine weitere Verkürzung des Zeitraums der Butterherstellung zum jetzigen Zeitpunkt noch verschlechtern. Es empfiehlt sich deshalb, im Rahmen der ersten Ausschreibung den auf den Januar 1993 entfallenden Zeitraum, in dem die für die betreffende Interventionsmaßnahme in Frage kommende Butter hergestellt wird, zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Ausschreibung, deren Angebotsfrist am zweiten Dienstag im Januar 1993 endet, wird der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 genannte Zeitraum von 21 Tagen durch einen Zeitraum von 35 Tagen ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27.
[4] ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3592/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

über die Erteilung am 15. Dezember 1992 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [3], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3504/92 der Kommission [4] wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3504/92 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 1992 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3504/92 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3504/92 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 15. Dezember 1992 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3504/92 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die bis zum 7. Dezember 1992 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.
[3] ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 354 vom 4. 12. 1992, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3593/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 30 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/91 [4], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2530/92 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3522/92 [6], festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.
[5] ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 21.
[6] ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (6)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (3)
1006 10 21	—	153,10	313,41
1006 10 23	—	155,13	317,47
1006 10 25	—	155,13	317,47
1006 10 27	238,10	155,13	317,47
1006 10 92	—	153,10	313,41
1006 10 94	—	155,13	317,47
1006 10 96	—	155,13	317,47
1006 10 98	238,10	155,13	317,47
1006 20 11	—	192,28	391,76
1006 20 13	—	194,82	396,84
1006 20 15	—	194,82	396,84
1006 20 17	297,63	194,82	396,84
1006 20 92	—	192,28	391,76
1006 20 94	—	194,82	396,84
1006 20 96	—	194,82	396,84
1006 20 98	297,63	194,82	396,84
1006 30 21	—	238,35	500,55 (5)
1006 30 23	—	288,87	601,51 (5)
1006 30 25	—	288,87	601,51 (5)
1006 30 27	451,13 (5)	288,87	601,51 (5)
1006 30 42	—	238,35	500,55 (5)
1006 30 44	—	288,87	601,51 (5)
1006 30 46	—	288,87	601,51 (5)
1006 30 48	451,13 (5)	288,87	601,51 (5)
1006 30 61	—	254,19	533,09 (5)
1006 30 63	—	310,06	644,82 (5)
1006 30 65	—	310,06	644,82 (5)
1006 30 67	483,62 (5)	310,06	644,82 (5)
1006 30 92	—	254,19	533,09 (5)
1006 30 94	—	310,06	644,82 (5)
1006 30 96	—	310,06	644,82 (5)
1006 30 98	483,62 (5)	310,06	644,82 (5)
1006 40 00	—	70,02	146,05

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(6) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3594/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2531/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/92 [4], festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 24.
[4] ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3595/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 82. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92 [4], wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/92 [6], eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 82. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Angesichts des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89, die die der Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention gesetzte Frist verlängert, Gebrauch gemacht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 82. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A:

— der Höchstkaufpreis beträgt 255,60 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,

— die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 17 781 Tonnen; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % verringert.

b) für Kategorie C:

— der Höchstkaufpreis beträgt 263 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,

— die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 12 887 Tonnen. Die Mengen, die zu einem Preis von über 255,60 ECU/100 kg angeboten werden, werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 60 % vermindert; die Mengen, die zu einem Preis von weniger oder gleich 255,60 ECU/100 kg angeboten werden, werden um 30 % vermindert.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird die der Lieferung der Interventionserzeugnisse gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1992 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.
[3] ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.
[5] ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.
[6] ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3596/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ([2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 ([4]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([6]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3432/92 der Kommission ([7]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3558/92 ([8]), festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates ([9]) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates ([10]) betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Dezember 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission ([11]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 ([12]), die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3432/92 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1992 in Kraft.

([1]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
([5]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([6]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([7]) ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 47.
([8]) ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 41.
([9]) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
([10]) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
([11]) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
([12]) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (9)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (8)
1102 30 00	154,33	157,35
1103 14 00	154,33	157,35
1103 29 50	154,33	157,35
1104 19 91	262,06	268,10
1108 19 10	221,30	252,13

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. November 1992
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten
(Nur der dänische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(92/567/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ([2]), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/91 ([4]), wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/91 ([6]), wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 92/533/EWG der Kommission ([7]) wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Frankreich nicht mehr erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark und Luxemburg ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/533/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Französische Republik und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
([2]) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.
([3]) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.
([4]) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.
([5]) ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.
([6]) ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.
([7]) ABl. Nr. L 341 vom 24. 11. 1992, S. 7.